

Beschluss des Landtages vom 22. Mai 2019 zum Vierten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit für die Zeit vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2016 – Drs. 7/4429

Unterrichtung Landesbeauftragter für den Datenschutz – Drs. 7/1836

Zur Stellungnahme der Landesregierung zum Vierten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit für den Zeitraum vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2016 (Drs. 7/1836)

Unterrichtung Staatskanzlei und Ministerium für Kultur – Drs. 7/3067

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in der 71. Sitzung zu Drucksache 7/4257 folgenden Beschluss gefasst:

Transparenz und der einfache Zugang zu staatlichen Informationen tragen dazu bei, das Vertrauen von Bürgerinnen und Bürgern in die Verlässlichkeit staatlichen Handelns und in die Motive der politischen Verantwortlichen zu stärken und neu zu gewinnen.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt will deshalb Transparenz und Informationsfreiheit sowie die Beteiligung der in Sachsen-Anhalt lebenden Menschen weiter stärken. Die Öffnung des Staates und seiner Verwaltung hin zu Open Government ist eine notwendige Voraussetzung für eine moderne und lebendige Demokratie. Aktivitäten des Landes im Bereich Open Government sowie ein Informationsfreiheitsgesetz können hierzu wichtige Beiträge leisten.

Der Landtag begrüßt, dass die Landesregierung zur Erfüllung des Auftrages aus § 3 Organisationsgesetz Sachsen-Anhalt (OrgG LSA) im September 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Land Sachsen-Anhalt (E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt – EGovG LSA – Drs. 7/1877) in den Landtag eingebracht hat, der viele Elemente des Open Government zum transparenten Verwaltungshandeln, zur Partizipation und zur die Verwaltungsebenen übergreifenden Kooperation enthält.

Der Landtag bittet die Landesregierung:

1. Dem Landtag ist nach Inkrafttreten des EGovG LSA voraussichtlich Ende 2019 ein Gesetzentwurf zur Fortentwicklung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA) zu einem Informationsfreiheitsgesetz unter Einbeziehung der Vorschläge des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit im Vierten Tätigkeitsbericht vorzulegen.
2. Bei der Fortentwicklung des IZG LSA sind die Ergebnisse der Evaluierung des Umweltinformationsgesetzes des Bundes zu berücksichtigen und es ist kontinuierlich auf die Vereinheitlichung der Informationszugangsgesetze des Landes hinzuwirken. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wird unverzüglich nach Vorliegen der Ergebnisse der Evaluation des Umweltinformationsgesetzes des Bundes erarbeitet und vorgelegt.

3. Die Ausschlussgründe in den Informationszugangsgesetzen und die Kontrollkompetenzen des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit sind zu überprüfen und soweit wie möglich zu harmonisieren. Um den Bürgerinnen und Bürgern einen möglichst weitgehenden Informationszugang zu ermöglichen, sind die Ausschlussgründe unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluierung des IZG LSA (LT-Drs. 6/4288) soweit wie möglich zu begrenzen.
4. Der mittelbaren Landesverwaltung, insbesondere den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen ist Gelegenheit zu geben, Informationen in das innerhalb des Landesportals vorgesehene Informationsregister einzustellen, die den dort von der unmittelbaren Landesverwaltung eingestellten Informationen entsprechen. Soweit dadurch für das Land zusätzliche Kosten entstehen können, ist dafür Haushaltsvorsorge zu treffen.

Gabriele Brakebusch
Präsidentin

(Ausgegeben am 29.05.2019)